

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8 bis 12 Uhr
und 16 bis 19 UhrFernschreibnummer 13 41 45
Telefax 531 10 20 60

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
BundeskanzleramtRadetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-9559/40

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug
61.251/1-VI/13/89Bearbeiter (0 22 2) 531 10
Dr. GrünerDurchwahl
2152Datum
7. März 1989

Betrifft GESETZENTWURF	
Zi.	4 - GE 989
Datum:	9. MRZ. 1989
Verteilt	13.3.89 <i>le</i>

Betrifft
Krankenpflegegesetz

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden soll, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 1 (§§ 2 und 3):

Die beabsichtigte Gesetzesänderung will aus Gründen der rechtlichen Abgrenzung festlegen, daß die dem Krankenpflegegesetz unterliegenden Tätigkeiten "im Rahmen der Ausübung der Medizin" nach ärztlicher Anordnung zu sehen sind. In diesem Zusammenhang ist auf § 11a des Krankenanstaltengesetzes zu verweisen, der dem Krankenpflegefachdienst eine eigenverantwortliche Tätigkeit zuweist. Dabei ist davon auszugehen, daß der Krankenpflegefachdienst im Rahmen der sog. Grundpflege in der Entscheidung frei ist, somit die volle Verantwortung dafür trägt und hier keiner ärztlichen Anordnung bedarf, wie dies andererseits bei der sog. Behandlungspflege der Fall ist. Es sollte daher, wenn schon eine Neuformulierung des Tätigkeitsumfanges der betroffenen Berufe notwendig ist, auf diesen Aspekt Rücksicht genommen werden.

- 2 -

Es ist überhaupt die Überlegung anzustellen, ob es nicht sinnvoll wäre, den Tätigkeitsbereich des Krankenpflegefachdienstes darauf abzustellen, wie ihn das Europ. Übereinkommen über die theoret. und prakt. Ausbildung von diplomierten Krankenpflegepersonen, BGBl.Nr. 53/83, dem Österreich seinerzeit auch beigetreten ist, vorgibt. Demnach wäre damit eine Ausweitung des Tätigkeitsumfanges auf folgende Bereiche verbunden:

- a) fachkundige Betreuung pflegebedürftiger Personen entsprechend den körperlichen, seelischen und geistigen Bedürfnissen des Patienten in Krankenanstalten, zu Hause, in Schulen, am Arbeitsplatz usw.;
- b) Beobachtung der körperlichen und seelischen Verfassung und der Umstände, die einen bedeutenden Einfluß auf die Gesundheit ausüben, sowie Mitteilung dieser Beobachtungen an die übrigen mit der gesundheitlichen Betreuung befaßten Personen;
- c) Ausbildung und Führung des Hilfspersonals, das zur Erfüllung der pflegerischen Aufgaben in allen Einrichtungen des Gesundheitswesens erforderlich ist.

In dieser Eigenschaft haben die diplomierten Krankenpflegepersonen jeweils die pflegerischen Bedürfnisse jedes Patienten zu beurteilen und für ihn die Heranziehung des notwendigen Personals in die Wege zu leiten.

2. Zu Art. I Z. 2 (§ 7 Abs. 3 bis 5):

Obwohl sich aus den Erläuterungen ergibt, daß noch keine Ergebnisse zu den wesentlichen Fragen einer Änderung der Ausbildung im Krankenpflegefachdienst und in den Sanitätshilfsdiensten vorliegen, soll die Organisation der Krankenpflegesschulen schon jetzt neu geregelt werden. Bevor die Organisation dieser Schulen neu geregelt wird, sollte zunächst eine

- 3 -

Klärung über die Ausbildungsinhalte herbeigeführt werden.

Zur vorgesehenen kollegialen Führung einer Krankenpflegeschule wird bemerkt, daß das offensichtliche Vorbild "Schule" im Sinn des Art. 14 B-VG (etwa im Pflichtschulbereich) eine kollegiale Führung nicht kennt. Die Verteilung der Aufgaben zwischen dem ärztlichen Leiter und der Schuloberin sollte eher innerorganisatorisch und zwar durch Stellenbeschreibungen geregelt werden. Die Schiedsinstanz "Landessanitätsdirektor" wird nach der vorgesehenen Formulierung wohl in allen möglichen Angelegenheiten angerufen werden. Eine solche "Rückdelegationsmöglichkeit" sollte - wenn überhaupt - sehr restriktiv geregelt werden.

In den Erläuterungen ist überdies festgehalten, daß von den drei Arbeitsgruppen eine ihre Arbeit noch nicht und eine nur teilweise abgeschlossen hat. Dadurch entstehen bei einer Novellierung des Gesetzes in Teilbereichen Ungleichgewichtigkeiten. Spürbar werden diese vor allem im Bereich der medizinisch-technischen Dienste. Hier bestanden in den vergangenen Jahren sehr starke Spannungen zwischen den gehobenen medizinisch-technischen Diensten und dem medizinisch-technischen Fachdienst mit Versuchen der gehobenen Dienste, die Fachdienste aus bestimmten Bereichen hinauszudrängen. Bei der vorgesehenen Regelung unter Ausschluß der medizinisch-technischen Fachdienste würde diese Kluft zwischen den verschiedenen Bereichen noch wesentlich verstärkt. Im Interesse eines harmonischen Krankenhausbetriebes sollte danach getrachtet werden, Klüfte zwischen Berufsgruppen abzubauen und nicht zu vergrößern. Es sollte daher versucht werden, die begonnenen Gespräche in den Arbeitsgruppen abzuschließen und die gesamte Materie einer gemeinsamen Regelung zuzuführen.

Zu § 7 Abs. 2 Z. 4 wird vorgeschlagen, daß zumindestens alternativ zur Bereitstellung von Internatsräumlichkeiten auch die Bereitstellung anderer Wohnmöglichkeiten für die Schüler

- 4 -

vorgesehen wird. Es ist nämlich fraglich, inwieweit Internate heute und in Zukunft noch zeitgemäß sind. Die Krankenpflegeausbildung sollte außerdem nicht zwingend bzw. nicht in erster Linie an ein Internat gebunden sein. Die Eigenverantwortung der Schüler wird im Internat in der Regel zu wenig gefördert.

3. Zu Art. I Z. 3 (§ 8):

Nach Ansicht der NÖ Landesregierung ist diese Bestimmung verfassungsrechtlich zumindest bedenklich.

Die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule wird von der "Aufnahmekommission" vorgenommen. Bei den Bestimmungen über die Einrichtung und Zusammensetzung dieser Aufnahmekommission handelt es sich um Organisationsnormen im Bereich der Verwaltung des Landes - genauer im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung - zu deren Erlassung seit dem Wirksamwerden des Art. XI Abs. 1 der B-VG-Novelle 1974, BGBl.Nr. 444/1974 (am 1. Jänner 1975) der Landesgesetzgeber zuständig ist.

Unter der Kompetenz zur "Organisation der Verwaltung in den Ländern" ist auch die Organisation nichtbehördlicher Verwaltungsorgane in den Ländern zu verstehen (vgl. Pernthaler, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Verwaltungsorganisation, 1975, S. 40). Die kompetenzrechtlichen Überlegungen können also unabhängig davon angestellt werden, ob es sich bei der Tätigkeit der Aufnahmekommission um hoheitliche (behördliche) Akte handelt, oder nicht.

Die in Rede stehende Regelungskompetenz wurde den Ländern erst durch die erwähnte B-VG-Novelle 1974 übertragen. Die bis zu dieser Novelle geltenden bundesgesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Organisation der Verwaltung in den Ländern wurden mit 1. Jänner 1975 übergeleitet und gelten seither als landesgesetzliche Bestimmungen.

Der Verfassungsgerichtshof hat sich mit der Frage, was unter "Organisation" zu verstehen ist, in seinem Lebensmittelerkenntnis (vgl. VfSlg. 8466) beschäftigt und dabei festgehalten, daß sich die Zuordnung einer Norm zum Organisationsrecht oder zum

- 5 -

materiellen Recht in Zweifelsfällen daran orientieren muß, ob der Bezug der fraglichen Norm zur abstrakten Organisation oder ob der Bezug der Norm zur konkreten Funktion im Vordergrund steht.

Die Bestimmungen über die Errichtung einer Behörde (einer Kommission, eines Beirats, etc.), über deren innere Einrichtung und Zusammensetzung werden jedenfalls der "Organisation" zuzuordnen sein.

Betrachtet man nun die geplanten Regelungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2, so wird deutlich, daß es sich dabei um Bestimmungen handelt, die

- die Zusammensetzung
- den zeitlichen Geltungsbereich
- die Bestellung der Mitglieder
- den Endigungsgrund der Mitgliedschaft und
- die Beschlußerfordernisse

der Aufnahmekommission regeln. Bei diesen Regelungen überwiegt der organisatorische Bezug der Norm; der materiell-rechtliche Bezug zum Inhalt des Krankenpflegefachdienstes tritt in den Hintergrund.

Sogar wenn man dem Bundesgesetzgeber zubilligt, auch die Bildung einer Aufnahmekommission festlegen zu dürfen, so wäre der Bund nur zur Erlassung einer Norm zuständig, die etwa folgenden Inhalt hat:

"Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule muß von einer Kommission getroffen werden, deren Mitglieder in der Lage sind, die besondere Eignung einer Bewerberin (eines Bewerbers) für die Ausübung des Krankenpflegeberufes zu beurteilen, wenn auch die anderen Aufnahmevoraussetzungen (§§) erfüllt sind."

Die NÖ Landesregierung ist also der Meinung, daß es sich beim überwiegenden Teil der geltenden Bestimmungen des § 8 des Krankenpflegegesetzes seit dem 1. Jänner 1975 um Landesrecht handelt, das auch nur vom Landesgesetzgeber abgeändert werden

- 6 -

darf.

Die geplanten bundesgesetzlichen Bestimmungen dürften sich daher nur auf eine Aufgabenzuweisung an eine Aufnahmekommission beschränken.

Die gleichen verfassungsrechtlichen Bedenken ergeben sich konsequenterweise zu Art. I Z. 9 (§ 14 Abs. 4 und 5) hinsichtlich der Normierung einer "Prüfungskommission" und zu § 16 zweiter und dritter Halbsatz des Krankenpflegegesetzes.

Abgesehen von diesen verfassungsrechtlichen Bedenken läge bei der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Aufnahmekommission das Übergewicht eindeutig bei Krankenpflegeschul-fremden Personen. Da die Krankenpflegeausbildung im Rahmen einer "SCHULE" erfolgt, sollten die dort allgemein geltenden Grundsätze in den Vordergrund rücken. Im Schulbereich ist eine Einflußnahme der Berufsvertretung auf die Aufnahme von Schülern nicht üblich. Mit Rücksicht auf die in den Krankenhausbetrieb eingebundene Ausbildung der Schüler erscheint die Aufnahme des Betriebsrates in die Aufnahmekommission jedoch zweckmäßig. Damit sind aber die Interessen der Schüler aus der Sicht der Arbeitnehmervertretung ausreichend gewährleistet, sodaß sich eine weitere Vertretung, insbesondere aus dem außerschulischen Bereich erübrigen kann.

4. Zu Art. I Z. 6 (§ 12 Abs. 2):

Nach dieser Bestimmung soll der Ausschluß künftig durch Bescheid der Aufnahmekommission erfolgen. In diesem Zusammenhang erhebt sich die Frage nach der Rechtsnatur des Aufnahmeaktes in die Krankenpflegeschule.

§ 8 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes scheint einen Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine Krankenpflegeschule normiert zu haben (Argument: "sind ... jene Bewerber(innen) aufzunehmen, welche die Voraussetzungen erfüllen"). Wenn ein(e) Bewerber(in) also die Voraussetzungen erfüllt, so dürfte er/sie einen Rechtsanspruch auf Aufnahme haben.

Daraus folgt aber, daß auch im Fall der Verweigerung der Auf-

- 7 -

nahme über diesen "Anspruch" bescheidmäßig abgesprochen werden muß (auch der VfGH ist der Ansicht, eine Verständigung, daß eine Stelle anderweitig besetzt worden sei, könne eine normative Ablehnung der Bewerbung darstellen - vgl. VfSlg. 6806). Wenn nun der Ausschluß aus der Krankenpflegeschule als *contrarius actus* durch Bescheid erfolgen soll, so spricht auch diese Regelung dafür, daß die Aufnahme durch Hoheitsakt erfolgt.

Wenn das so ist, dürfte die Regelung des § 8 Abs. 3 des Krankenpflegegesetzes gegen das Legalitätsprinzip verstoßen: Die Aufnahmekommission muß jene Bewerber(innen) aufnehmen, die die im § 9 *leg.cit.* normierten Voraussetzungen erfüllen. Wenn mehrere Bewerber(innen) aufgenommen werden wollen, als Plätze vorhanden sind, dann muß die Aufnahmekommission jene aufnehmen, die nach "ihrem Urteil" für die Ausübung des Krankenpflegeberufes "besonders geeignet" sind. Das Gesetz enthält allerdings keine weiteren Kriterien für eine solche besondere Eignung. Wenn nun die Aufnahmekommission zwischen zwei Personen entscheiden muß, die beide die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, so hat sie für die "besondere Eignung" im Gesetz keine weiteren Anhaltspunkte.

Gesetzesbestimmungen müssen aber das verwaltungsbehördliche Verhalten in einem solchen Maß determinieren, daß die Übereinstimmung der individuellen Verwaltungsakte mit dem Gesetz von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts überprüft werden kann. Die verwendeten Begriffe müssen so bestimmt sein, daß sie einen der Vollziehung fähigen Inhalt umschreiben. Gesetzesbestimmungen, die diesem Erfordernis nicht entsprechen, sind verfassungswidrig (vgl. VfSlg. 8209, 8792). Nach Meinung der NÖ Landesregierung würde ein abweisender Bescheid also vermutlich gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen.

Es sollte somit überlegt werden, ob nicht auch die Bestimmungen des § 8 Abs. 3 im Hinblick auf die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 angepaßt werden müßten.

Ein Ausschluß aus der Krankenpflegeschule (z.B. bei groben

Dienstverletzungen) erfordert zudem ein rasches Handeln. Dazu ist eine Kommission weniger geeignet, weil deren Mitglieder ordnungsgemäß zu laden sind und deren Beschlußfähigkeit unter Umständen dennoch nicht gegeben sein kann. Es wird daher vorgeschlagen, die Entscheidungsbefugnis dem Landeshauptmann in erster und letzter Instanz zuzuordnen.

Die Verpflichtung zur Teilnahme am theoretischen und praktischen Unterricht war schon bisher im § 15 Abs. 2 der 1. Krankenpflegeverordnung enthalten; die neue Verpflichtung für die Schülerinnen, "durch ihre Mitarbeit zur Erreichung des Ausbildungszieles beizutragen", kann nur als ein sanktionsloser Appell verstanden werden, dem nur edukatorische Wirkung zukommt.

5. Zu Art. I Z. 8 (§ 13):

Es muß dem Rechtsträger der Krankenpflegeschule überlassen bleiben, aufgrund des konkreten Umfangs des Schulbetriebes die erforderliche Anzahl von Lehr- und Fachkräften vorzusehen. Dies geschieht bei den Gebietskörperschaften im Rahmen der Dienstpostenpläne, die von den zuständigen Organen (Landtag, Gemeinderat) beschlossen werden. Aus diesen Gründen muß eine Festsetzung durch Bundesbehörden abgelehnt werden, zumal zu besorgen ist, daß solche Regelungen für die Länder und Gemeinden künftig finanziell nicht mehr tragbar sind. Diesen Argumenten folgend müssen auch die geplanten Änderungen in Art. I Z. 15 (§ 20) Z. 19 (§ 28) und Z. 27 (§ 36) abgelehnt werden.

6. Zu Art. I Z. 9 (§ 14):

Es sollte allerdings vor dem letzten Satz der Passus aufgenommen werden: "Drei negative Beurteilungen der praktischen Ausbildung während der gesamten Ausbildungszeit sind ein Ausschlußgrund."

- 9 -

Damit wird die praktische Ausbildung aufgewertet, zumal praktische Fähigkeiten in der Krankenpflege nicht zweitrangig sein dürfen.

7. Zu Art. I Z. 10 (§ 14a):

Durch die Abs. 1 und 2 des neu eingefügten § 14a wird keine Klarstellung hinsichtlich der Wiederholung von Prüfungen bzw. Ausbildungsjahren herbeigeführt.

Die NÖ Landesregierung spricht sich außerdem mit Entschiedenheit dagegen aus, daß beliebig viele Unterrichtsfächer wiederholt werden können.

Im vorliegenden Vorschlag wird eher eine Abwertung der Krankenpflegeausbildung gesehen und befürchtet, daß dadurch Schüler auch mit ungenügenden Voraussetzungen und wenig Motivation das Krankenpflegediplom erhalten.

Formulierungsvorschlag:

"§ 14a

(1) Eine mit nichtgenügendem Erfolg abgelegte Einzelprüfung darf bei der Lehrkraft des betreffenden Unterrichtsfaches nach Abschluß aller Prüfungen einmal wiederholt werden.

(2) Bei nichtgenügendem Erfolg in mehr als zwei Einzelprüfungen des zweiten, dritten oder vierten Ausbildungsjahres ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen.

(3) Bei nichtgenügendem Erfolg trotz Wiederholung bei einer Einzelprüfung des zweiten oder dritten Ausbildungsjahres darf das zweite bzw. dritte Ausbildungsjahr begonnen und innerhalb von zwei Monaten eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesem Prüfungsfach abgelegt werden. Wird diese kommissionelle Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist das Ausbildungs-

- 10 -

jahr zu wiederholen. Bei nichtgenügendem Erfolg bei zwei Einzelprüfungen des zweiten bzw. dritten Ausbildungsjahr ist eine kommissionelle Wiederholungsprüfung abzulegen. Wird diese kommissionelle Wiederholungsprüfung auch nur in einem Prüfungsfach nicht bestanden, so ist das Ausbildungsjahr zu wiederholen.

(4) Bei nichtgenügendem Erfolg bei einer oder zwei Einzelprüfungen des vierten Ausbildungsjahres sind diese Fächer als zusätzliche mündliche Fächer bei der Diplomprüfung zu prüfen.

(5) Bei nichtgenügendem Erfolg in einem oder zwei Prüfungsfächern der Diplomprüfung kann eine kommissionelle Wiederholungsprüfung in diesen Fächern abgelegt werden; zu einer solchen Wiederholungsprüfung darf der Prüfling zweimal antreten. Wird die Wiederholungsprüfung auch beim zweiten Antreten auch nur in einem Fach nicht bestanden, so sind das vierte Ausbildungsjahr sowie die Diplomprüfung zu wiederholen.

(7) Während der gesamten Ausbildungszeit darf unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs. 1 nur ein Ausbildungsjahr und dieses nur einmal wiederholt werden."

Die gemachten Änderungsvorschläge gelten für alle Zweige der Krankenpflegeberufe.

8. Zu Art. I Z. 11 (§ 15 Abs. 3):

Die Gleichwertigkeit soll u.a. durch ein Sachverständigen-gutachten einer Krankenpflegeschule nachgewiesen werden. Nach Ansicht der NÖ Landesregierung könnten die Probleme im Zusammenhang mit sog. "Anstaltsgutachten" vermieden werden, wenn in dieser Bestimmung entweder der ärztliche Leiter oder ein sonstiger Angehöriger der Krankenpflegefachschule als Gutachter angeführt wird (vgl. Mayer, Der Begriff des "Anstaltsgutachten" im Verwaltungsrecht, ÖZW 1982, S. 1 ff.).

- 11 -

Für die Anerkennung derartiger Zeugnisse wäre es ausreichend, diese in die Kompetenz des Landeshauptmannes zu legen, wie es bereits mehrmals von den Ländern gefordert wurde. Die einheitliche Vorgangsweise könnte auch durch entsprechende Richtlinien des Bundeskanzleramtes sichergestellt werden.

9. Zu Art. I Z. 14 (§ 18 Abs. 1):

Hier ist auch noch zu bedenken, daß durch die Einschaltung einer Aufnahmekommission auch bei der psychiatrischen Krankenpflegeausbildung in die Zuständigkeit des Dienstgebers eingegriffen wird, wobei der Vertreter des Rechtsträgers (Krankenanstaltenverwaltung) nicht identisch mit dem Vertreter des Dienstgebers (Personalverwaltung) sein muß.

10. Zu Art. I Z. 19 (§ 29 Z. 2):

Nach der geplanten Bestimmung soll für die diplomierten Krankenpflegepersonen die Reifeprüfung als Voraussetzung für die Aufnahme in die medizinisch-technischen Akademien entfallen. Da aber aufgrund des möglichen Ausbildungsweges des diplomierten Krankenpflegepersonals nicht unbedingt von Kenntnissen im Maschinschreiben ausgegangen werden kann, sollte für diese Personengruppe die Aufnahme nur unter der Voraussetzung erfolgen, daß Maschinschreibkenntnisse nachgewiesen werden können (vgl. die analoge Bestimmung im § 29 Z. 1 lit. b).

11. Zu Art. I Z. 20 bis 22 (§§ 30 - 32):

Hier ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Ausweitung der Ausbildung für die gehobenen medizinisch-technischen Dienste auf eine einheitliche Dauer von drei Jahren natürlich zu Mehrkosten für jene Träger von Krankenanstalten führt, die solche Ausbildungsstätten führen. Es ist zu bedauern, daß die für jeden Gesetzesentwurf geforderte Übersicht der aus ihm resultierenden Mehrkosten fehlt.

- 12 -

Im Ausbildungsprogramm des Physiotherapeutischen Dienstes fehlt ferner der Unterrichtsgegenstand "Sicherheitstechnik".

12. Zu Art. I Z. 23 (§ 33):

Entgegen den Erläuterungen scheint bei dieser Bestimmung das Ausbildungsfach "Grundzüge des Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrechtes" nicht auf. Vermutlich handelt es sich hierbei um ein Redaktionsversehen.

13. Zu Art. I Z. 30 (§ 42):

Auf die Bedenken bezüglich der Sachverständigengutachten, wobei speziell auf den Dachverband der gehobenen medizinisch-technischen Dienste verwiesen wird, wird hingewiesen. Sinngemäß gilt auch hier der zu § 14a gemachte Formulierungsvorschlag.

14. Zu Z. 35 (§ 52 Abs. 4 und 5):

Im Text des neuformulierten § 52 Abs. 4 wurden die beiden letzten Sätze dieser Gesetzesstelle offensichtlich vergessen, da aus den Erläuterungen deren Entfall nicht hervorgeht.

15. Zu Z. 36 (§ 52 Abs. 6):

Dieser Ausweis könnte auch - der Einfachheit halber und wegen der größeren Bürgernähe - von der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnortes der betroffenen Person ausgestellt werden, wenn nicht überhaupt, wie dies bei den Ärzten der Fall ist, eine spezifische Berufsvertretung dazu autorisiert werden kann. Der Vollständigkeit halber müßten aber auch die Angehörigen der medizinisch-technischen Fachdienste und der Sanitätshilfsdienste in diese Bestimmung einbezogen werden, da kein Grund für eine differenzierte Behandlung der einzelnen Berufsgruppen ersichtlich ist.

16. Konzept über die Sonderausbildung:

Diese zusätzliche Ausbildung wird grundsätzlich begrüßt, obwohl auch sie zu einer Vermehrung der Kosten führen wird.

- 13 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

P r ö l l

Landeshauptmann-Stellvertreter

- 14 -

LAD-VD-9559/40

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

P r ö l l

Landeshauptmann-Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

